

Merkblatt zu den Neuerungen durch die SGB-VIII-Reform bei der Statistik zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) wurden im Juni 2021 auch die Inhalte der Statistik zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII neu geregelt. Die amtliche Statistik hat daher verschiedene Abschnitte des Online-Fragebogens neugestaltet. Um Sie beim Umstieg auf das Berichtsjahr 2023 zu unterstützen, möchten wir Sie hiermit über die wichtigsten Neuerungen informieren.

Worum geht's?

Ausgangspunkt der Änderungen am Fragebogen „Gefährdungseinschätzungen“ sind vor allem neue Informationsbedarfe auf Basis des reformierten Kinder- und Jugendhilferechts. Die neuen oder auch geänderten Fragen beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Aspekte:

- Geburtsmonat und Geburtsjahr (*geringfügige Änderung*),
- im Kalenderjahr bereits wiederholt stattfindende Gefährdungseinschätzung (*neu*),
- Bezug von Eingliederungshilfe nach SGB IX/SGB VIII wegen (drohender) Behinderung (*neu*),
- Altersgruppe der leiblichen Eltern/Adoptiveltern (*geringfügige Änderung*),
- Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (*neu*),
- In der Familie vorrangig gesprochene Sprache (*neu*),
- Gewöhnlicher Aufenthaltsort der/des Minderjährigen (*Änderung*),
- Hinweisgebende Institution oder Person (*Änderung*),
- Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendhilfe (*Änderung*),
- Art(-en) der Kindeswohlgefährdung (*geringfügige Änderung*),
- Person, von der die Gefährdung ausgeht (*neu*) sowie
- Hilfen/Schutzmaßnahmen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (*Änderung*).

Was muss ich beachten?

Um das Ausfüllen möglichst komfortabel zu gestalten, werden Ihnen im Online-Fragebogen – je nach Fallkonstellation – nur die für den aktuellen Fall relevanten Fragen/Antworten angezeigt. Überflüssige Abschnitte werden automatisch übersprungen oder ausgeblendet. Es empfiehlt sich daher, die Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge zu beantworten. Direkt an den Fragen finden Sie – wie bisher – Info-Punkte mit konkreten Ausfüllhinweisen. Bei Bedarf können Sie zusätzliche Erläuterungen mit weiterführenden Informationen „anklicken“. Bitte lesen Sie sich beim erstmaligen Ausfüllen des Fragebogens oder bei Unklarheiten diese Hinweise sorgfältig durch.

Was ist sonst noch wichtig?

Die folgenden Tipps und Hinweise zu den einzelnen Fragen dienen als weitere Hilfestellung:

Allgemeine Tipps/Hinweise

- Bitte füllen Sie für jede abgeschlossene Gefährdungseinschätzung nach [§ 8a Absatz 1 SGB VIII](#) einen Fragebogen aus und senden Sie ihn monatlich an Ihr Statistisches Landesamt. Meldefrist für Fälle, die im Dezember abgeschlossen wurden, ist spätestens der 1. Februar des Folgejahres.
- Meldepflichtig ist das Jugendamt, das die Gefährdungseinschätzung durchgeführt hat, auch wenn sich die mögliche Gefährdungssituation in einem anderen Jugendamtsbezirk ereignet hat.

- Bitte geben Sie für jede Gefährdungseinschätzung eine eigene Meldung ab und vergeben Sie dabei jeweils eine eigene, eindeutige Kennnummer. Das gilt auch für Minderjährige, bei denen mehrere Gefährdungseinschätzungen im gleichen Kalenderjahr durchgeführt wurden. Auch wenn mehrere Kinder/Jugendliche einer Familie betroffen sind, sind diese einzeln zu melden

Hinweise zu Abschnitt A: Allgemeine Angaben zu der/dem Minderjährigen

- Frage A3 (wiederholte Meldung) richtet sich nur auf Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII, die im gleichen (laufenden) Kalenderjahr durchgeführt wurden.
- Entscheidend bei Frage A4 (Eingliederungshilfe) ist der Bezug von Eingliederungshilfe nach [§ 99 SGB IX](#) oder [§ 35a SGB VIII](#) zum Meldezeitpunkt. Nicht gemeint sind Fälle, in denen das Vorliegen einer (drohenden) Behinderung auf der Einschätzung der Auskunft gebenden Stelle beruht.

Hinweise zu Abschnitt B: Allgemeine Angaben zu den leiblichen Eltern/Adoptiveltern

- Frage B2 (ausländische Herkunft der Eltern) ist zu bejahen, wenn ein oder beide Elternteile der/des Minderjährigen aus dem Ausland stammen; nachrangig ist dabei deren aktuelle Staatsangehörigkeit. Leben die Eltern nicht zusammen, ist nur die Situation des Elternteils maßgeblich, bei dem die/der Minderjährige lebt. Unerheblich ist in dem Fall, ob dieser Elternteil in einer neuen Partnerschaft (mit einer Person ausländischer Herkunft) lebt.
- Bitte geben Sie bei Frage B3 (Familiensprache) – unabhängig von der Herkunft der Eltern – an, ob in der Familie vorrangig deutsch oder eine andere Sprache gesprochen wird.

Hinweise zu Frage C: Gewöhnlicher Aufenthaltsort der/des Minderjährigen

- Bitte beachten Sie bei Frage C (Aufenthaltsort), dass der gewöhnliche Aufenthaltsort gemeint ist, an dem die oder der Minderjährige dauerhaft und nicht nur vorübergehend gelebt hat. Falls die oder der Minderjährige sich allein oder zusammen mit Eltern(-teilen) oder anderen Familienangehörigen in einer Einrichtung aufgehalten hat, geben Sie den Fall bitte unter „In einer Einrichtung...“ an. Falls die oder der Minderjährige ohne feste Unterkunft, z. B. dauerhaft auf der Straße, gelebt hat, wählen Sie bitte „ohne feste Unterkunft“ aus. Das gilt auch in Fällen, in denen Minderjährige gemeinsam mit ihren (wohnungslosen) Eltern/-teilen auf der Straße gelebt haben.

Hinweise zu Frage D: Hinweisgebende Institution oder Person (Hinweisgeber)

- Frage D ist darauf ausgerichtet, den ersten, ursprünglichen Hinweisgeber auszumachen. Bei einer Meldekette wählen Sie daher bitte stets den ersten Hinweisgeber aus. Ist dieser unbekannt, geben Sie bitte den ersten Ihnen bekannten Hinweisgeber an.

Hinweise zu Frage E: Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendhilfe

- Gemeint ist bei Frage E zum einen die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach [§§ 16 bis 19, 27 bis 35](#) oder [35a SGB VIII](#) zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung. Zum anderen ist hier die Durchführung einer Schutzmaßnahme nach [§ 42 SGB VIII](#) (nicht [§ 42a SGB VIII](#)) anzugeben. Andere, darüberhinausgehende Hilfen, z. B. nach einem anderen Sozialgesetzbuch, sind nicht gemeint. In diesen Fällen wählen Sie bitte „Keine Inanspruchnahme der genannten Leistungen/Schutzmaßnahmen“ aus.

Hinweise zu Abschnitt F: Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

- Bei der Frage F1 (Gesamtbewertung) ist „Latente Kindeswohlgefährdung“ anzugeben, wenn die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden kann und der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung fortbesteht beziehungsweise nicht ausgeschlossen werden kann.
- Wird im Zuge der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung zwar ausgeschlossen, aber weiterer oder anderweitiger Unterstützungsbedarf festgestellt, geben Sie bei Frage F1 bitte „Keine Kindeswohlgefährdung, aber (weiterer) Hilfe-/Unterstützungsbedarf“ an. Bitte wählen Sie diese Antwortoption auch dann aus, wenn bereits bestehende Hilfen/Schutzmaßnahmen, im Anschluss lediglich fortgeführt werden (ohne neue Hilfen einzurichten).

- Falls bei Frage F1 „Keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf“ festgestellt wurde, müssen die Fragen F2 (Gefährdungsarten) bis einschließlich F5 (Familiengericht) nicht beantwortet werden. Frage F6 (Abschluss der Gefährdungseinschätzung) richtet sich dann wieder an alle. Im Online-Fragebogen werden Ihnen automatisch die relevanten Fragen angezeigt.
- Bitte geben Sie bei Frage F2 alle Gefährdungsarten an, die auf den jeweiligen Fall zutreffen. Fälle, in denen Minderjährige häusliche Gewalt miterleben (ohne selbst betroffen zu sein), fallen dabei unter „psychische Misshandlung“. Autoaggressives Verhalten kann Ausdruck verschiedener Gefährdungsarten sein; wird dem durch die Sorgeberechtigten nicht begegnet, so ist dies als „ Vernachlässigung“ einzustufen.
- Geht eine (latente) Kindeswohlgefährdung nur von einer Person aus, geben Sie diese bitte unter F3.1 an. Geht die Gefährdung von mehreren Personen aus, geben Sie unter F3.1 bitte alle Beteiligten an und wählen Sie unter F3.2 eine Hauptperson aus. Falls Sie keine Person(en) benennen können, wählen Sie bitte „Keine Angabe möglich“ aus. Bei beiden Fragen handelt es sich um subjektive Einschätzungen zum Meldezeitpunkt; es reicht daher aus, wenn Sie sie so gut wie möglich beantworten.
- Mit „Fortführung bisheriger Hilfen/Schutzmaßnahmen“ bei Frage F4 (Anschlusshilfen) sind nur jene gemeint, die bereits unter Frage E (Inanspruchnahme der KJH) angegeben wurden. Sofern mindestens eine davon nach Abschluss der Gefährdungseinschätzung fortgeführt wird, wählen Sie bitte „Fortführung bisheriger Hilfen/Schutzmaßnahmen“ aus; im Online-Fragebogen ist diese Möglichkeit nur aktiviert, wenn bei Frage E bereits Leistungen/Maßnahmen angegeben wurden.
- Bitte berücksichtigen Sie, dass das Spektrum der neuen Hilfen/Schutzmaßnahmen in Frage F4 weiter gefasst wurde als in Frage E. Wurde keine neue Hilfe/Schutzmaßnahme eingerichtet oder geplant, bestätigen Sie dies bitte durch die Auswahl von „Keine neue Hilfe/Schutzmaßnahme“.
- Beachten Sie bei Beantwortung der Frage F6 bitte, dass eine Gefährdungseinschätzung im Sinne der Statistik abgeschlossen ist, sobald eine Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist und darüber entschieden wurde, ob und ggf. welche (weiteren) Hilfs- oder Interventionsmaßnahmen gewährt werden. Ein Fall kann somit auch abgeschlossen werden, wenn das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung nicht eindeutig festgestellt oder ausgeschlossen wurde, sofern die Gefährdungseinschätzung ansonsten abgeschlossen ist.

Weitere Informationen?

Das [Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen](#) (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 29 vom 09.06.2021 veröffentlicht. Die Erhebungsmerkmale der Statistik zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sind im Einzelnen im Achten Buch Sozialgesetzbuch in [§ 99 Absatz 6 SGB VIII](#) geregelt. Eine Begründung für die Gesetzänderungen ist im damaligen Gesetzentwurf der Bundesregierung in [Bundestags-Drucksache 19/26107](#) enthalten. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung verfügt über zusätzliche Ausführungen und ist in der [Bundestags-Drucksache 19/27481](#) zu finden.

Wo finde ich Ergebnisse?

Bundesweite Ergebnisse finden Sie z. B. auf der Themenseite „[Kinderschutz und Kindeswohl](#)“ des Statistischen Bundesamtes und in der [Online-Datenbank Genesis \(Suchcode: 22518\)](#).

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!